

**Verlagsvertrag
und die Abschaffung der Buchpreisbindung**

Fall 1: Bestehender Vertrag

Fall 2: Neuer Vertrag

A: prozentuale
Erfolgsbeteiligung
ohne
Preisempfehlung
bei Abschaffung der
festen Buchpreise

B: prozentuale
Erfolgsbeteiligung
mit
Preisempfehlung
bei Abschaffung der
festen Buchpreise

A: Preis-
empfehlung

B: Mindest-
garantie

A1:
Vertragsabschluss
vor 1990

A2:
Vertragsabschluss
nach 1990

clausula rebus sic
stantibus:
Grundlegende, nicht
voraussehbare
Veränderung in den
Umständen

Neu verhandeln ©

Preisempfehlung mit
Verlag absprechen
und
auf angemessenem
Honorar bestehen

Der Verlag
verpflichtet sich, in
Absprache mit dem
Autor / der Autorin
eine
Preisempfehlung
vorzunehmen.

1. Preisempfehlung
entspricht
Mindestgarantie
oder
2. Von Preisempfeh-
lung unabhängige
Mindestgarantie
(Fixbetrag pro ver-
kauftes Exemplar)

FALL 1: BESTEHENDER VERTRAG

Verträge sind einzuhalten und verlieren mit der Abschaffung der Buchpreisbindung ihre Gültigkeit nicht. In diesem Zusammenhang sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Sie haben ein von Verkaufszahlen unabhängiges Pauschalhonorar vereinbart.
→ Die Abschaffung der Buchpreisbindung hat keinen Einfluss auf Ihre Entschädigung.
- Ihr Honorar basiert auf dem Ladenpreis und der Anzahl verkaufter Buchexemplare (prozentuale Erfolgsbeteiligung, Tantiemen) und
 - o der Vertrag enthält für die Abschaffung der Buchpreisbindung keine Bestimmung.
→ Gehen Sie direkt zu Fall 1 – A).
 - o der Vertrag sieht eine Regelung bei Abschaffung der festen Buchpreise vor.
→ Gehen Sie direkt zu Fall 1 – B).

Fall 1 – A) ohne Preisempfehlung bei Abschaffung der festen Buchpreise

Bis 1990 war kaum ernsthaft mit der Abschaffung der Buchpreisbindung zu rechnen. Deshalb bildet dieses Jahr die Grenze für eine weitere Differenzierung:

Fall 1 – A.1) Vertragsabschluss vor 1990

Verträge werden unter dem stillschweigenden Vorbehalt abgeschlossen, dass die Verhältnisse im Wesentlichen so bleiben wie sie sind («clausula rebus sic stantibus»). Verändern sich aber die Umstände grundlegend, ohne dass dies voraussehbar gewesen wäre – wie eben bei der Abschaffung der festen Buchpreise als Berechnungsbasis für die Tantiemen –, können Sie sich auf die «clausula» berufen und im Einvernehmen mit dem Verlag den Vertrag entweder auflösen, dessen Laufzeit ändern oder den bislang festen Ladenpreis als Berechnungsgrundlage für die Tantiemen beibehalten. Weigert sich der Verlag, auf Ihre Anliegen einzugehen, bleibt nur der Gang zum Gericht.

Fall 1 – A.2) Vertragsabschluss nach 1990

Nach 1991 lag die Abschaffung der Buchpreisbindung eher im Bereich des Möglichen, weshalb Ihnen eigentlich nur bleibt, den Verlag zu einer freiwilligen Vertragsänderung zu bewegen. Für die Varianten → gehen Sie zu Fall 1 – B), Fall 2 – A) und Fall 2 – B).

Fall 1 – B) mit Preisempfehlung bei Abschaffung der festen Buchpreise

Der Verlag hat sich für den Fall der Abschaffung der Buchpreisbindung verpflichtet, in Absprache mit dem Autor oder der Autorin eine Preisempfehlung vorzunehmen, welche – unabhängig vom tatsächlichen Ladenpreis – der Berechnung der Tantiemen zugrunde gelegt wird. (Vgl. Kommentar des AdS zu § 4.4.1 des Mustervertrags für Belletristik → www.a-d-s.ch, Link Leistungen/Musterverträge). Bestehen Sie bei den Verhandlungen auf einer Preisempfehlung, welche Ihnen ein angemessenes Honorar garantiert.

FALL 2: NEUER VERTRAG

Sie schliessen erst einen neuen Verlagsvertrag ab. Zur Absicherung Ihres Honorars empfiehlt der AdS

- eine Preisempfehlung vorzunehmen. → Gehen Sie zu Fall 2 – A).
oder
- eine Mindestgarantie festzulegen. → Gehen Sie zu Fall 2 – B).

Fall 2 – A) Preisempfehlung

Sie handeln mit dem Verlag einen Preis aus, als Empfehlung für den Buchhandel. Schreiben Sie diese Preisempfehlung, welche als Grundlage für die Berechnung Ihres prozentualen Beteiligungsanspruchs gilt, als Pflicht des Verlags im Vertrag fest – beispielsweise folgendermassen:

«Der Verlag verpflichtet sich, dem Buchhandel den mit dem Autor / der Autorin abgesprochenen Ladenpreis von Fr. XY (ohne Mehrwertsteuer) zu empfehlen.

Der Autor / die Autorin erhält für jedes verkaufte Exemplar ein Honorar auf der Basis dieser Preisempfehlung, unabhängig vom jeweils tatsächlich erzielten Ladenpreis.

Das Honorar beträgt für Originalausgaben:

..... % Exemplare.»

Die Preisempfehlung muss dem Autor oder der Autorin ein angemessenes Honorar gewährleisten.

Fall 2 – B) Mindestgarantie

Die Preisempfehlung kann auch einer Mindestgarantie entsprechen, und zwar auf zwei Arten:

1. Die Preisempfehlung gilt als untere Grenze für die Berechnung der Tantiemen – etwa wie folgt:

«Der Verlag verpflichtet sich, dem Buchhandel den mit dem Autor / der Autorin abgesprochenen Ladenpreis von Fr. XY (ohne Mehrwertsteuer) zu empfehlen.

Der Autor / die Autorin erhält für jedes verkaufte Exemplar ein Honorar, welches mindestens auf der Basis dieser Preisempfehlung beruht, auch wenn der tatsächlich erzielte Ladenpreis tiefer liegen sollte. Überschreitet der tatsächlich erzielte Ladenpreis die Preisempfehlung, gilt dieser als Berechnungsgrundlage für das Honorar.

Das Honorar beträgt für Originalausgaben:

..... % Exemplare.»

2. Der Vertrag sieht unabhängig von einer Preisempfehlung und dem tatsächlich erzielten Ladenpreis einen festen Betrag in Franken und Rappen pro verkauftes Buchexemplar vor.